

5. Die Beschlagnahme

Die Maßnahmen der Durchsuchung und der Beschlagnahme dienen wie bereits erwähnt dem Untersuchungsorgan dazu, die allseitige und vollständige Aufklärung strafbarer Handlungen zu sichern. Die Beschlagnahme dient dabei der Sicherung von Beweisen sowie von Gegenständen, die der Einziehung unterliegen. Sie stellt einen zeitweiligen Entzug der Verfügungsgewalt von Gegenständen, Aufzeichnungen oder des Vermögens für den Betroffenen dar.

Beschlagnahmen erfolgen in der Regel nach einer vorausgegangenen Durchsuchung. Sie können aber auch selbständig vorgenommen werden, so z. B. bei einer freiwilligen Herausgabe einer Sache im Sinne des § 110 Abs. 3 StPO.

Auf der Grundlage des § 108 Abs. 1 StPO unterliegen der Beschlagnahme:

— *Ziff. 1 (1. Alternative):*

„... Gegenständen und Aufzeichnungen, die für die Untersuchung als Beweismittel von Bedeutung sein können ...“.

Hierbei muß es sich um solche Gegenstände und Aufzeichnungen handeln, die im Zusammenhang mit der Beweisführung benötigt werden. Weitere Ausführungen wurden dazu bereits im Abschnitt 1.2.1. gemacht. Bei dieser Beschlagnahme von Gegenständen und Aufzeichnungen ist auch dem § 111 Abs. 2 StPO Rechnung zu tragen. Hier heißt es, daß bei einer Durchsuchung auch solche Gegenstände zu beschlagnahmen sind, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, wegen der gerade durchsucht wird, aber auf die Verübung einer anderen Straftat hindeuten. Es geht also darum, weitere Straftaten aufzudecken bzw. andere Täter noch mit festzustellen. Das setzt u. a. ein ständiges Arbeiten mit den operativen Fahndungsmitteln der Deutschen Volkspolizei voraus.